Neufassung der Geschäftsordnung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung des Landesverbandes auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen beschlossen.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Verbände diesen sowie den Vorstandsmitgliedern einen Monat vorher bekannt zugeben. Anträge der Kreisvorstände müssen acht Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die bei der Einberufung der Tagesordnung bekannt gemacht wurden sind. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

2.2 Bei besonderen Anlässen können diese und daneben weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Dies ist der Fall, wenn die Vereinsinteressen das erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die beantragte Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

2.2 Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung die Durchführung der Wahlhandlungen, die Entgegennahme der Geschäftsberichte, die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, die Festsetzung der Beiträge, die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Für die Beschlüsse ist, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.3 In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Landesverbandes und die Mitgliederverbände (Kreisvorstände) Vereinigungen wie Preisrichter, Frauengruppen usw., für je angefangene100 Mitglieder mit je einem Delegierten stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Vereinigungen und Kreisverbände wird durch die von den Verbänden gewählten Delegierten ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenheit beschlussfähig.

2.4 Geplante Satzungs- und Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden

2.5 Die Mitliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

2.6 Alle Abstimmungen erfolgen offen.

2.7 Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften, die in den Vereinsakten aufzubewahren sind, müssen Ort und Zeit der Versammlung, das Abstimmungsergebnis und den Inhalt wiedergeben.

2.8 Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter. Jedem Sprecher stehen 5 Minuten Redezeit zu. Diese kann mit Zustimmung durch den Versammlungsleiter verlängert oder verkürzt werden. Wer zu einem Punkt gesprochen hat, kann zu demselben nicht Ausspracheschluss beantragen.

2.9 Nur Referenten erhalten zu ihrem Referat ein Schlusswort.

2.10 Alle Anträge müssen schriftlich beim Landesverbandsvorsitzenden eingebracht werden. Es muss klar sein, ob ein Landesvorstandsmitglied, ein Vereins- oder Kreisverbands einen Antrag stellt. Zur Begrüßung kann der Antragsteller das Wort ergreifen.

2.11 Jede Aussprache ist streng sachlich zu führen. Grobe Verletzungen des Amtsschädigungsgefühls ahndet der Versammlungsleiter mit Erteilung einer Rüge, oder durch Wortentzug.

2.12 Der Versammlungsleiter kann bei zwingenden Gründen die Versammlung unterbrechen, Vertagen, oder vorzeitig schließen.

3. Mitgliedsbeiträge

3.1 Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.

3.2 Beiträge sind im Voraus auf das Konto des Landesverbandes zu überwiesen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. April eines Jahres fällig.

3.3 Bei verspäteter Zahlung der Beiträge ist je angefangenen Monats ein Säumniszuschlag von 0,63% Zinsen zu entrichten.

4. Vorstandssitzungen

4.1 Der Landesverbandsvorsitzende beruft alle Vorstands- und erweiterten Vorstands- und Hauptversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er kann den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

4.2 In wichtigen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung zur Entscheidung obliegt, aber keinen Aufschub zulassen, kann der Landesvorstand selbst handeln. Diese Entscheidungen sind von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

4.3 Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, der erweiterte Landesvorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses verlangen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4.4 Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes der Kaninchenzüchter ist ein Ehrenamt. Ausgaben, die durch die Ausübung der Funktion entstehen, werden gemäß § 670 BGB erstattet.

4.5 Der Vorsitzende, oder jenes von ihm beauftragte Vorstandsmitglied ist berechtigt, jeder Versammlung der Mitgliederverbände oder Vereinigungen beizuwohnen.

5. Geschäftsführung

5.1 Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Finanzen des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.2 Die Leitung des Landesverbandes hat der Vorsitzende mit dem Vorstand. Über die Errichtung einer Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung. Entschädigung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die ordentliche Geschäftsführung ist durch Entlasten des Vorstandes ausgesprochen.

5.3 Der Vorsitzende ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat an allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes teilzunehmen.

5.4 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 8 trifft der Landesvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

5.5 Der Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5.6 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung spezieller Aufgabengebiete ist der Landesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

5.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5.8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Beleg und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5.9 Vom Landesvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

4. Finanzführung

4.1 Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchungsgemäß zu führen und alle Belege aufzubewahren. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Die Prüfung der Kasse hat durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revision, bestehend aus Kreisvorsitzenden, zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung durch die Revisionskommission zur Kenntnis zu geben und ein Entlastungsantrag zu stellen. Lehnt die Revisionskommission den Entlastungsantrag ab, so hat sie dieses zu begründen. Die Entscheidung der Revisionskommission ist schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

4.3 Der Landesverbandsvorsitzende kann in besonderen Fällen über 100,00 Euro (einhundert) ohne jeweilige Zustimmung frei verfügen.

5. Wahlordnung

5.1 Bei der Wahl des Landesverbandsvorsitzenden, eröffnet der derzeitige Landesverbandsvorsitzende die Wahlhandlung und lässt die Anwesenheit feststellen. Er lässt aus den Reihen der Delegierten einen Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, wählen. Diese bilden auch die Versammlungsleitung bis zur Wahl des Landesverbandsvorsitzenden.

5.2 Die Versammlungsleitung übernimmt die Durchführung der Wahl des Landesverbandsvorsitzenden, sie nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Anfang und Ende der Wahlhandlung.

5.3 Jedem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen und diese als Sprecher zu begründen. Der Vorgeschlagene muss anwesend sein.

5.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt, entsprechend der auszuübenden Ämter.

5.5 Der Wahlvorsitzende ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in genügender Weise bekannt zugeben.

5.6 Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit und offen getroffen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl!

5.7 Ist der Landesverbandsvorsitzende gewählt, dann ist die Funktion des Wahlvorstandes beendet, da der neue Landesverbandsvorsitzende die weitere Wahlhandlung fortführt. Die Abschnitte 5.2 bis 5.6 der Wahlordnung gelten sinngemäß für alle Wahlen von Landesvorstandsmitgliedern.

5.8 Nach Schluss der Wahlhandlung wird das gesamte Ergebnis durch den Landesverbandsvorsitzenden bekannt gegeben.

5.9 Soweit Landesvorstandmitglieder nicht wieder gewählt werden, übergeben diese ihr Amt an den Neugewählten. Damit erlischt für nicht Wiedergewählte ihre innegehabte Funktion.

5.10 Anmerkung: Diese Wahlordnung hat auch für die Kreisverbände und für die Verbandsvereine Gültigkeit!

5.11 Der Landesvorstand wird für 4 Jahre gewählt.